*Karin Evers-Meyer**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Aufbruch in einen neuen Betreuungsbegriff?

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz: Behindertenrechtskonvention, zeichnet erstmals das vollständige Bild einer inklusiven Gesellschaft, also einer Gesellschaft, die jedem Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen volle Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Damit sichert sie nicht nur erstmals Menschenrechte für über 600 Millionen behinderte Menschen weltweit, sie setzt auch für Deutschland neue Standards in Sachen Inklusion.

INHALT

I. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

II. Behindertenrechtskonvention: gleiche Anerkennung vor dem Recht

III. Schutz- und FreiheitsrechteUN-Behindertenkonvention

IV. Anwendung der Konvention im deutschen Recht

V. Das deutsche Betreuungsrecht und die Behindertenrechtskonvention

VI. Das Persönliche Budget

VII. Budgetassistenz und Betreuung

VIII. Interessenkonflikt und Ausblick

Erklärtes Ziel der Konvention ist es, behinderten Menschen weltweit allgemeine Menschenrechte zu gewährleisten. Es geht nicht um Spezialrechte für eine bestimmte Gruppe, es geht darum, behinderten Menschen mit ihren individuellen Unterstützungsbedürfnissen die Ausübung ihrer Menschenrechte zu ermöglichen, wie sie jeder von uns für sich in Anspruch nimmt.

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben die Behindertenrechtskonvention ratifiziert und sich damit verpflichtet, den Inhalt dieses völkerrechtlichen Vertrags in das deutsche Recht zu übertragen. Seit März 2009 ist die Konvention in Deutschland in Kraft. Seit März sind Legislative, Exekutive und Rechtsprechung verpflichtet, ihr Handeln am Inhalt der im Übereinkommen geregelten Menschenrechte auszurichten.

Ihre tatsächliche Wirkung und ihre Überzeugungskraft wird die Behindertenrechtskonvention jetzt in der Praxis unter Beweis stellen müssen. Das Potential, mehr zu sein als ein wunderbares Dokument, hat sie allemal.

I. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

In Fachkreisen gilt diese Konvention als eine der fortschrittlichsten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen überhaupt. Grund dafür ist neben ihrer inhaltlichen Konsistenz die Art und Weise, wie sie zustande gekommen ist. Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen waren Nichtregierungsorganisationen von Beginn an direkt in den Verhandlungsprozess bei den Vereinten Nationen in New York eingebunden. Expertinnen und Experten in eigener Sache und ihre unmittelbaren Interessenvertretungen haben zu jedem Zeitpunkt direkt Einfluss nehmen können – das macht die besondere Qualität und die Glaubwürdigkeit dieses Dokuments aus.

Der Weg der Einbindung muss nun auch auf nationaler Ebene konsequent weiterverfolgt und der Vertragstext mit Leben gefüllt werden. Mit den Experten in eigener Sache und ihren Interessenvertretungen müssen wir hier in Deutschland die Fragen diskutieren:

- Welche Bedeutung hat die Konvention für die Gesundheitspolitik in Deutschland?
- Welche Auswirkungen hat sie auf die künftige Sozial- und Bildungspolitik?
- Und welche Hausaufgaben gibt uns die Konvention im Bereich der Freiheits- und Schutzrechte auf?

In 8 Konferenzen unter dem Titel „alle inklusive! Die neue UN-Konvention", die wir in Kooperation mit den Mitgliedsverbänden des Deutschen Behindertenrats durchgeführt haben, hat sich mein Haus diesen und weiteren Schwerpunkten der Konvention gewidmet. Die Auswertung der Konferenzen hat jetzt begonnen. Zwei Dinge haben wir schon heute erreicht: Wir haben die Konvention über Fachkreise hinaus bekannt gemacht und wir haben sie mit Leben gefüllt, weil wir behinderte Menschen und ihre Angehörigen als Experten in eigener Sache frühzeitig in den Umsetzungsprozess einbezogen haben.

II. Behindertenrechtskonvention: gleiche Anerkennung vor dem Recht

Am 25. Februar 2009 haben wir uns im Rahmen von „alle inklusive! Die neue UN-Konvention" den Freiheits- und Schutzrechten gewidmet. Betreuungsrecht und Geschäftsfähigkeit, Psychisch-Kranken-Gesetze, Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlung standen dabei im Mittelpunkt. In der Fachhochschule in Osnabrück diskutierten über 100 Teilnehmer der Fachkonferenz die Frage, wie es gelingen kann, „dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen". So formuliert es die UN-Behindertenrechtskonvention.

Fünf Menschenrechtswerkstätten waren es auf dieser Konferenz, in denen die TeilnehmerInnen sich zunächst mit den möglichen gesetzlichen Handlungsbedarfen in Deutschland auseinandersetzten. An dieser Stelle will ich einige der Ergebnisse der Diskussionen in den Arbeitsgruppen vorstellen.

Kritik an der bestehenden Rechtslage

Kritisiert wurde von Menschen mit Behinderung in mehreren Arbeitsgruppen das Betreuungsrecht und vor allem seine Umsetzung: Der Vorrang der Selbstbestimmung vor der Stellvertretung werde oft nicht beachtet. Das beziehe sich auf die Auswahl der betreuenden Person, die Wahl des Wohnortes, auf Beziehungen/Heirat und auf Beschwerderechte. Manchmal seien die gesetzlichen BetreuerInnen mangelhaft qualifiziert, übten Macht aus und unterdrückten die Wünsche der Betroffenen. Hier fehlten Qualifikationsstandards und eine wirksame Kontrolle der BetreuerInnen. Nach Ansicht der TeilnehmerIn-

* Die Autorin ist Mitglied des Deutschen Bundestages und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.

nen gebe es große regionale Unterschiede. Im Betreuungsverfahren hapere manches an einer mangelhaften Vernetzung der Beteiligten. Das System der Unterstützungsangebote sei unübersichtlich und die Ehrenamtlichen würden häufig nicht ausreichend unterstützt. Beanstandet wurde außerdem, dass für das Persönliche Budget zu selten die notwendige Budgetassistenz gewährt werde.

Nicht mit den Vorgaben der Konvention vereinbar sei nach Ansicht der TeilnehmerInnen das praktizierte Verfahren der Unterbringung nach den PsychKG. Hier gebe es schwere Mängel, befand eine Arbeitsgruppe. Angemessene Hilfen zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie zum Schutz vor Machtmissbrauch seien nicht gegeben. Ein Teil der AG-TeilnehmerInnen war der Ansicht, dass alle PsychKGs den Konventionsvorgaben widersprächen, andere sahen Mängel in den PsychKGs (Psychisch-Kranken-Gesetzen) und kritisierten die Unterschiede von Bundesland zu Bundesland.

Beanstandet wurde, dass es zwei Arten der Unterbringung, die nach § 1906 BGB und die nach den Landesgesetzen, für Menschen mit psychischen Erkrankungen, gibt und dass der Erforderlichkeitsgrundsatz nicht ausreichend beachtet werde. Deshalb käme es zu häufig zu Unterbringungen in Psychiatrien und Heimen sowie zu ambulanten und stationären Zwangsbehandlungen. Die Betroffenen würden in Psychiatrien und Wohnheimen entrechtet. Kritisiert wurden auch das Fehlen einer klaren Definition von Selbst- und Fremdgefährdung sowie die zu häufige Gabe von Psychopharmaka.

Am Ende formulierten die TeilnehmerInnen konkrete Forderungen in Richtung der Politik: In Bezug auf das Betreuungsrecht sollten alle Beteiligten besser informiert werden. Die Betroffenen müssten ernst genommen und stärker beteiligt werden. Dazu gehöre auch, Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten anzuerkennen und entsprechend zu handeln. Die Rechte der Betroffenen seien zu beachten (Auswahl der betreuenden Person, des Wohnorts, in Bezug auf Beziehungen/Heirat und bezüglich der Beschwerderechte). Deshalb seien Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Wohnen, Arbeit und Freizeit zu schaffen, damit die Betroffenen selbstbestimmt leben können. Um richterliche Maßnahmen (Betreuung, Zwang etc.) zu vermeiden, müsse ausreichend Unterstützung gegeben sein. Modellversuche zur unterstützten Selbstbestimmung sind zu starten und auf vier bis fünf Jahre anzulegen, lautete ein Vorschlag.

Weitere konkrete Forderungen waren:

- Der Aufbau von Netzwerken, die abgestuft reagieren könnten. Entsprechende Modellversuche zur Vernetzung der Beteiligten sollten initiiert werden.
- Nicht konsensfähig war die Ansicht, es dürfe überhaupt keine Betreuung gegen den erklärten Willen geben.
- Geeignete Kommunikationsformen wie Leichte Sprache seien anzuwenden.
- Behörden müssten Hilfen flexibel ohne fiskalische Einschränkung orientiert an den Bedürfnissen der Betroffenen bewilligen.
- Für das Persönliche Budget sei eine Budgetassistenz zu gewähren. Das persönliche Budget sei verstärkt für die Arbeit zu nutzen und anzubieten, damit der Sprung aus den WfbM (Werkstätten für behinderte Menschen) auf den ersten Arbeitsmarkt gelänge.
- Die Betroffenen sollten durch geeignete Schulungen zur Selbstbestimmung befähigt werden. Ihre Kompetenzen und Ressourcen müssten gestärkt werden. Außerdem sollten ihre Selbstvertretungen gefördert werden, unter anderem durch Gelder der Ausgleichsabgabe.
- Qualifizierungsprogramme für MitarbeiterInnen in der Psychiatrie.
- Vergütete(!) Mitarbeit von Psychiatrieerfahrenen in psychiatrischen Diensten und bei Qualifizierungsprogrammen.
- Untersuchungen und deren öffentliche Publikation und Diskussion über das Unrechtsbewusstsein von Ärzten, Pflegekräften und Richtern, über die unterschiedlichen Zahlen von Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen in verschiedenen Ländern und Regionen als Zeichen für einen nicht zu verantwortenden Umgang mit den Grundrechten der Betroffenen und über die Sicherstellung oder das Fehlen angemessener Hilfen, wie sie im Sozialrecht und in den PsychKGs auf dem Papier stehen.
- Vorgeschlagen wurde auch die Entwicklung eines interessenneutralen regionalen Qualitätsmanagements unter wirksamer Mitwirkung der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen eventuell im Rahmen des gemeindepsychiatrischen Verbunds.

Einhellige Auffassung war also, dass zahlreiche Gesetze bzw. ihre Anwendung in der Praxis bislang den Vorgaben der Konvention nicht in allen Punkten entsprechen. Nach wie vor stehen die Anordnungen einer Betreuung als Hilfe und Schutz in rechtlichen Dingen zu sehr im Vordergrund, was dem grundsätzlichen Vorrang des Gebots der Selbstbestimmung, wie ihn die Konvention vorsieht, widerspräche.

Weltweit würden nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, sondern auch blinde und taubstumme Menschen entmündigt oder für geschäftsunfähig erklärt. Artikel 12 der Konvention wolle dies nicht länger tolerieren und verlange, dass grundsätzlich jeder Mensch, unabhängig von Art und Schweregrad seiner Behinderung, in allen Lebensbereichen als *rechts- und handlungsfähig* angesehen wird.

Zwar sähe auch die Konvention vor, dass diejenigen, die im Rechtsverkehr Unterstützung benötigen, um ihren Rechten und Pflichten nachkommen zu können, bei der Ausübung dieser Rechte die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen können. Diese Hilfe solle jedoch nicht von gesetzlichen Vertretern, die anstelle des behinderten Menschen handeln, gewährt werden, sondern von einer Assistenz, die dem Menschen mit Behinderung hilft, seine Rechte zu wahren, und dabei jeden Anhaltspunkt für eine Willensbekundung des behinderten Menschen beachtet. In Artikel 12 der Konvention heißt es dazu: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in ihren Rechtsordnungen die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass alle behinderten Menschen „Zugang zu der Unterstützung" erhalten, „die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen".

III. Schutz- und Freiheitsrechte in Deutschland

In Deutschland ist ein Mensch rechtlich handlungsfähig, wenn er in der Lage ist, die Bedeutung seines Verhaltens zu beurteilen und nach dieser Einsicht zu handeln. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, kann ihm die Rechtsordnung die Folgen seines Verhaltens zurechnen und ihn damit als geschäftsfähig ansehen.

Dieser Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt seit mehr als 100 Jahren. Das BGB geht davon aus, dass ein Mensch, der sich in einem „die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit" befindet, geschäftsunfähig ist und keine rechtlich wirksamen Erklärungen abgeben kann (§§ 104, 105 BGB). Dabei handelt es sich, darauf muss an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen werden, um Vorschriften, die zuallererst dem Schutz derjenigen dienen sollen, die aufgrund ihrer Einschränkungen der Gefahr ausgesetzt sind, in

rechtlichen Belangen Nachteile zu erfahren. Allerdings eröffnen die §§ 104 f. BGB auch dem Geschäftspartner des behinderten Menschen, sich auf dessen Geschäftsunfähigkeit zu berufen, wenn er sich von einer vertraglichen Bindung lösen will.

IV. Anwendung der Konvention im deutschen Recht

Ginge man davon aus, dass die deutsche Regelung dem Text und dem Willen der Konvention entgegensteht, stellte sich die Frage, welche Wirkung die Konvention unmittelbar entfaltet. Verschiedentlich wird heute von Völkerrechtlern die Auffassung vertreten, dass Artikel 12 der Konvention zu den Rechten zählt, die nach Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention sofort anwendbar sind. Voraussetzung wäre allerdings auch hier noch, dass ein deutsches Gericht die §§ 104 f. BGB wegen Unvereinbarkeit mit der Konvention für unanwendbar erklärt.

Darüber hinaus sind die Rechtsmittel, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen selbst zur Verfügung stellt, beschränkt. Deutschland hat allerdings gleichzeitig mit der Konvention auch das so genannte Fakultativprotokoll ratifiziert, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, auch Individualbeschwerden zuzulassen. Danach kann sich jeder Mensch mit Behinderung, der sich in der Ausübung seiner Menschenrechte behindert sieht, an einen von den Vereinten Nationen eingerichteten internationalen Ausschuss wenden. Möglich ist dies jedoch erst, wenn zuvor alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden.

Der Gesetzgeber tut daher gut daran, sich jetzt mit der Frage zu befassen, welche Institutionen rechtlicher und sozialer Unterstützung geeignet sind, die volle Handlungsfähigkeit behinderter Menschen im Sinne der Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten.

V. Das deutsche Betreuungsrecht und die Behindertenrechtskonvention

Das Betreuungsrecht in Deutschland gehört unter Experten zu einem der modernsten seiner Art weltweit. Mit Ausnahme der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB beschneidet die Anordnung einer Betreuung den behinderten Menschen zunächst nicht in seiner Geschäftsfähigkeit. In diesem Punkt kommt es damit der Forderung der Konvention über die Rechte behinderter Menschen sehr nahe.

Neben der Geschäftsfähigkeit verlangt die Konvention jedoch die Sicherstellung der vollen Handlungsfähigkeit jedes Menschen mit Behinderung. Rechtliche Betreuung in ihrer jetzigen Form, dass sollte jedem klar sein, kann diesem Anspruch kaum gerecht werden. Vielmehr müsste die Betreuung durch eine individuelle, soziale Unterstützung ergänzt werden. An diesem Punkt treffen in Deutschland derzeit zwei Systeme aufeinander, die sich allzu oft noch als Fremde gegenüberstehen. So entscheidet über die Betreuung das Betreuungsgericht, über die Gewährung sozialer Hilfen die Sozialgerichtsbarkeit. Zuständig sind jeweils die Justiz- und die Sozialverwaltung.

Der Aufbau eines funktionierenden Systems von Unterstützungsleistungen i. S. d. Konvention verlangt die Verknüpfung dieser beiden Rechtskreise.

VI. Das Persönliche Budget

Ein geeignetes Bindeglied zwischen rechtlicher Betreuung und sozialer Unterstützung ist die neue Leistungsform Persönliches Budget nach § 17 SGB IX.

Auf Antrag können gemäß § 17 Abs. 2 SGB IX Leistungen zur Teilhabe durch ein monatliches Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht.

Die Zahl der Persönlichen Budgets steigt seit ihrer verbindlichen Einführung Anfang 2008 stetig an. Dennoch bestehen nach wie vor erheblicher Aufklärungs- und Beratungsbedarf im Vorfeld und während der Inanspruchnahme Persönlicher Budgets.

Eine zentrale Rolle spielt nach bisherigen Erkenntnissen eine regelmäßige Budgetassistenz. Diese kann definiert werden als Beratung und Unterstützung, die vor Gewährung sowie während des Bezugs eines Persönlichen Budgets geleistet wird. Beispielsweise müssen Angebote verschiedener Anbieter eingeholt werden. Eine Kalkulation muss erstellt werden. Nach Bewilligung des Budgets müssen aus dem Budget die notwendigen Leistungen beschafft, in Anspruch genommen und abgerechnet, sprich: das Budget muss verwaltet werden. Tritt der Budgetnehmer gar als Arbeitgeber auf, müssen sozialversicherungsrechtliche, steuer- und arbeitsrechtliche Regelungen beachtet werden.

Nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung der modellhaften Erprobung Persönlicher Budgets benötigen mindestens 32 % der Budgetnehmer Beratung und Unterstützung. Fragt man die Budgetnehmer selbst, liegt dieser Anteil weit darüber. Im Zwischenbericht der Begleitforschung wird dazu ausgeführt, dass nur 40 % der Budgetnehmer ihr Budget selbstständig verwalten.

VII. Budgetassistenz und Betreuung

Für die Betreuungspraxis bedeutet ein Persönliches Budget eine weit über die bisherigen Anforderungen hinausgehende Beratungs- und Unterstützungspraxis. So entstehen die genannten Bedarfe teilweise erst durch die Leistungsform Persönliches Budget, da bei der bisher überwiegenden Sachleistung der Hilfeprozess weitestgehend durch den Sozialleistungsträger und die Leistungserbringer gesteuert wird.

So lag es nahe, dass die gesetzliche Betreuung bei der Verwaltung und Beantragung des Budgets im Rahmen der Modellprojekte zur Einführung Persönlicher Budgets eine wesentliche Rolle spielte. In Baden-Württemberg wurden 24 Budgetnehmer gesetzlich betreut, in Niedersachsen 31. In Rheinland-Pfalz gaben 57,7 % der Budgetnehmer an, dass sie bei der Verwaltung ihres Budgets durch ihren gesetzlichen Betreuer unterstützt wurden. Wie bereits oben erwähnt, gaben bundesweit rund 60 % der Budgetnehmer an, dass sie ihr Budget jedenfalls nicht selbständig verwalten.

Die Unterstützung bei Beantragung und Verwaltung eines Persönlichen Budgets kann unter die Aufgaben eines gesetzlichen Betreuers gemäß § 1896 BGB fallen bzw. gemäß §§ 1908d Abs. 3, 1897 Abs. 1 BGB durch das Vormundschaftsgericht zur Aufgabe bestimmt werden.

Der vergütungsfähige Zeitaufwand des (Berufs-)Betreuers ist jedoch pauschaliert. Er berechnet sich nach dem pauschalierten Stundenansatz nach § 5 VBVG multipliziert mit dem Stundensatz gemäß § 4 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Verschiedentlich fordern Kommunalverbände heute, im Rahmen der Betreuervergütung die rechtliche Betreuung bei Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets wenigstens für eine gewisse Zeit zu berücksichtigen.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Betreuer nur für Aufgaben bestellt werden darf, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB). So ist beispielsweise eine Betreuung nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten eines volljährigen Betreuten durch einen

Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 BGB bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Das Gesetz enthält keine Grundlage dafür, dass Betreuer für Budgetassistenz in Form von Rechts- und Sozialberatung über ihren jeweiligen Aufgabenkreis hinaus verantwortlich sind. Auf Grund der pauschalierten Vergütung kann zudem die Motivation der Betreuer, die zeitaufwändige Organisation von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets zu übernehmen, gering sein.

Von Betreuern kann zudem nicht ohne weiteres und ohne finanziellen Anreiz erwartet werden, dass sie über das erforderliche Fachwissen verfügen, um die Hilfeplanung und -durchführung zu bewältigen. Letzteres gilt für ehrenamtliche Betreuer, aber auch für Berufsbetreuer, die nicht in jedem Fall über eine Ausbildung im sozialen Bereich verfügen. Betreuer sind demnach zur Unterstützung des Persönlichen Budgets originär nur insoweit berufen, als der Budgetnehmer im Kontakt mit Behörden und Leistungserbringern Rechtsgeschäfte im Aufgabenkreis des Betreuers ausführt. Da diesen Aufgaben bei der Verbreitung der Budgets eine wesentliche Rolle zukommt, ist daher unbedingt darauf zu achten, dass die Budgetassistenz im Rahmen der Betreuung aufgeführt wird.

Darüber hinaus können unabhängig von der pauschalierten Vergütung nach VBVG Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch unmittelbar aus dem Budget finanziert werden und zwar gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX sowohl dann, wenn der Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei der Bedarfsbestimmung von Anfang an berücksichtigt und verpreislicht wurde, als auch dann, wenn die Position nicht explizit bei der Bedarfsbemessung ermittelt und ausgewiesen wurde.

§ 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX schreibt fest, dass die erforderliche Beratung und Unterstützung mit in den Bedarf einbezogen werden müssen. Welcher Bedarf an Beratung und Unterstützung besteht und inwieweit dieser durch kostenfreie Angebote der Leistungsträger, Leistungserbringer, freier Träger oder im Rahmen einer Betreuung gedeckt werden kann oder inwieweit eine Verpreislichung dieses Bedarfs erforderlich ist, ist im Einzelfall festzustellen.

VIII. Interessenkonflikt und Ausblick

Problematischer als die Vergütung ist aus behindertenpolitischer Sicht jedoch die Überwindung des Spannungsfeldes zwischen Selbstbestimmungsanspruch der Budgetnehmer und dem Grundrechtseingriff durch Betreuung. Gerade in den Fällen, in denen die Betreuung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets angeordnet werden soll, ergeben sich spürbare Zielkonflikte. Die Anordnung einer Betreuung greift in das Grundrecht auf Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) ein.

Insbesondere vor dem Hintergrund der neuen VN-Behindertenrechtskonvention müssen Betreuungen im heutigen Sinne grundsätzlich vermieden werden. Eine Chance ergibt sich jedoch durch eine Neuorientierung bzw. Neuausrichtung der Betreuung weg von den juristisch geprägten Eingriffsrechten hin zu einer umfassenden sozialrechtlichen Beratungs- und Unterstützungsinstanz. Mit einem neuen Verständnis und vor dem Hintergrund der realistischen Annahme, dass durch zunehmende Ambulantisierung und die zunehmende Zahl von Persönlichen Budgets die Zahl der von Menschen mit Behinderung abzuschließenden Rechtsgeschäfte stark ansteigen wird, lässt sich für die Zukunft das Bild eines neuen gegenseitigen Verständnisses von Menschen mit Behinderung und (Berufs-)Betreuern zeichnen.

Dieser Diskussion sollten sich auf Grundlage der neuen VN-Behindertenrechtskonvention alle Beteiligten stellen. Die Experten in eigener Sache, also die Menschen mit Behinderung selbst und ihre unmittelbaren Interessenvertretungen, sind zu beteiligen. ◀

ABO-KONTAKT

- Sie haben **Fragen** zu Ihrem bestehenden Abo?
- Sie möchten Ihre **neue Adresse** oder andere **Änderungen** durchgeben?

Bitte halten Sie Ihre **Kundenummer** bereit. Sie finden die Nummer oben auf Ihrem Adressetikett.

Hier ist Ihr Kontakt:
Caren Nordmann / Ulrike Vermeer
Tel: (02 21) 9 76 68-229
Fax: (02 21) 9 76 68-288
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Bundesanzeiger Verlag

Impressum

Betreuungsrechtliche Praxis – BtPrax
Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung herausgegeben in Verbindung mit dem Vormundschaftsgerichtstag e. V., Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Dagmar Brosey
Schulterblatt 124, 20357 Hamburg,
Tel.: 040/43 13 51 10
Fax: 040/43 25 17 60
E-Mail: brosey@btprax.de

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil:
Dr. Andreas Jürgens, MdL und Richter am Amtsgericht a. D.
Karl-Kaltwasser-Str. 27, 34121 Kassel,
Tel.: 05 61/9 32 49 85, Fax: 05 61/9 32 49 84,
E-Mail: Andreas_Juergens@t-online.de

Jede veröffentlichte Entscheidung wird durch den Verlag mit € 25,– vergütet.

Manuskripte:
Manuskripte sind zwei Monate vor Erscheinen einer Ausgabe an die verantwortliche Redakteurin zu senden. Bei Frau Dr. Brosey oder beim Verlag können auch entsprechende technische und formale Hinweise angefordert werden, die zur Erstellung von Manuskripten nötig sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Eine eventuelle Annahme durch den Verlag muss schriftlich erfolgen.

Urheber- und Verlagsrechte:
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsätze sind urheberrechtlich geschützt, ebenso die veröffentlichten Entscheidungen, so, wie sie bearbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Eine Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Diensten. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Verlag:
Bundesanzeiger Verlagsges. mbH.
Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Tel.: (02 21) 9 76 68-0
Internet: http://www.bundesanzeiger-verlag.de

Vertrieb Bundesanzeiger Verlag:
Tel.: -109/112/291, Fax: -278/115
Vertriebsleitung: Birgit Drehsen

Abo-Verwaltung:
Tel.: -229, Fax: -288

Anzeigenleitung:
Melanie Saß, Tel.: -343, Fax: -271
E-Mail: melanie.sass@bundesanzeiger.de

Preise: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13/2008. Vergünstigte Preise für Stellengesuche.

Redaktion im Verlag:
Ella Maybusch, Tel.: -116, Fax: -271

Herstellung: Günter Fabritius, Tel.: -182

Geschäftsführer:
Rainer Diesem (Sprecher), Fred Schuld

Erscheinungsweise:
alle zwei Monate, jeweils 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember

Bezugsbedingungen:
Der Jahresabopreis für die Printausgabe beträgt 101,70 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland) und 115,20 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Ausland). Ein Einzelheft kostet 17,50 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland) und 19,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Ausland). Preise für Mitglieder des VGT und BdB sowie Studenten auf Anfrage. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: Druck Zentrum Essen

ISSN: 0942-2390